



WEGLEITUNG FÜR EU BÜRGER

Bei der Entscheidung, einen Arbeitsplatz in der Schweiz anzutreten, stellen sich für Sie viele Fragen, bei denen wir Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich sein möchten!

www.brefis.ch

brefis personal ag / Badenerstrasse 333 / 8003 Zürich / Tel: 044 200 79 79

Vor der Einreise...

Der bevorstehende Umzug

Wie bei jedem Umzug gilt es im Vorhinein gut zu planen, damit Sie nicht das böse Erwachen heimsucht.

Beim Einpacken/Verpacken des Hausrates im Heimatland sollte man schon eine Liste (grobe Angaben) von dem, was man mitnimmt, anlegen. Denn diese Liste muss man später beim Zoll abgeben!

Eine Besonderheit bei einem grenzübergreifenden Umzug ist der Zoll. Zollformalitäten können nur während der Büroöffnungszeiten stattfinden. Bitte klären Sie diese vor Ihrem Umzug mit der zuständigen Zollstelle an dem von Ihnen gewählten Grenzübergang. Zudem bestehen ein Sonntags- und Feiertagsfahrverbot, sowie ein Nachfahrverbot für Lastkraftwagen (LKW). In der Schweiz gilt ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen als LKW.

Die Seiten des Schweizer Zolls informieren u. a. über die abgabenfreie Güter, die eingeführt werden können, Einfuhrbestimmungen (für Alkohol, Private Güter, Pflanzen, Fleisch, Autoimport etc.), Zölle, Ausweissvorschriften.
www.ezv.admin.ch

Fehlt Ihnen noch eine Unterkunft?

Die brefis personal ag ist auf Wunsch vor Ihrem Arbeitsbeginn um eine angemessene Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension bemüht.

Die Mietkosten gehen vollumfänglich zu Ihren Lasten. Sie haften auch persönlich für Schäden, die an den von Ihnen angemieteten Räumlichkeiten durch Sie entstehen. Wir lehnen diesbezüglich jegliche Verantwortung ab.

Suchen Sie eine Mietwohnung?

Die Wohnungssuche in der Schweiz gestaltet sich nicht anders als in Deutschland. Sie können die hiesigen Zeitungen, Gemeindeverwaltungen oder das Internet zu Rate ziehen. Hilfreiche Internetseiten zur Wohnungssuche sind zum Beispiel:

www.immoscout24.ch

www.homegate.ch

Mietkautionen werden in der Regel zwischen einer und drei Monatsmieten erhoben. Sie benötigen jedoch einen Betriebsregisterauszug (vgl. Schufa) und nach Möglichkeit einen gültigen Arbeitsvertrag. Erst nach Begleichung des Mietdepots (Kautions) und der ersten Monatsmiete können Sie Ihr neues Heim beziehen.

Faustregel: Die Miete sollte nicht mehr als 1/3 des monatlichen Gehaltes betragen!

Auto Import

Beim Umzug in die Schweiz ist das Auto bei Grenzübertritt genauso wie der restliche Haushalt als Umzugsgut zu deklarieren. Es ist empfehlenswert, das Kraftfahrzeug auf einem separaten Vordruck des Abfertigungsantrages für Übersiedlungsgut durch den Zoll zu bringen.

Bei der Einfuhr als Übersiedlungsgut sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Derjenige, der das Kraftfahrzeug einführen will, muss mindestens sechs Monate der Halter des Fahrzeuges gewesen sein. Derjenige, der das Kraftfahrzeug einführen will, darf in den kommenden zwölf Monaten das Auto nicht an Dritte verleihen oder verkaufen.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind auf das Fahrzeug Abgaben zu entrichten, auch nachträglich.

Lebenshaltungskosten

Geld sparen können vor allem die, die in der Schweiz arbeiten und zum Einkaufen ins benachbarte Ausland fahren. Das schweizerische Preisniveau liegt etwa ein Drittel über dem deutschen, jedoch werden in der Schweiz höhere Löhne gezahlt.

Über Pflichten und Bewilligungen...

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer nach Übergangsfristen die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – sowohl in der Schweiz als auch in der EU. Konkret haben Sie in der Schweiz das Recht auf:

- geografische und berufliche Mobilität (d.h. Sie können jederzeit den Wohnort und die Arbeitsstättewechseln)
- gleiche Arbeitsbedingungen
- koordinierten Sozialversicherungsschutz
- gleiche soziale Unterstützung
- gleiche steuerliche Pflichten und Vergünstigungen
- gegenseitige Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Erteilung von langfristigen Aufenthaltsbewilligungen (für fünf Jahre) und kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (bis zu einem Jahr) vor. Die Bewilligung wird erneuert, wenn die betreffende Person weiterhin eine Beschäftigung hat.

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung

Ein Schritt, den Sie keinesfalls vergessen dürfen, ist der Gang zur Gemeindeverwaltung, um sich in der neuen Heimat anzu-

melden. Um eine Arbeitsstelle antreten zu können, bestehen verschiedenste Auflagen, die an die Aufenthaltsbewilligung gebunden sind.

Sie müssen sich jedoch weiterhin bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden und der Gemeinde anmelden!

Beachten Sie, dass jegliche Form von Arbeitsaufnahme ohne gültige Arbeitsbewilligung oder ohne Meldung an die staatlichen Behörden streng geahndet wird und rechtliche Folgen mit sich bringt. Auf der folgenden Seite wird Ihnen der genaue Unterschied zwischen den einzelnen Verfahren und Pässen dargestellt.

Meldepflicht

Während der ersten acht Tage, nachdem Sie in die Schweiz eingereist sind, müssen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden. Die Erfüllung dieser Meldepflicht ist eine Voraussetzung dafür, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Eine Verletzung der Meldepflicht stellt eine Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften dar und kann mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden.

Meldeverfahren für eine maximal 90-tätige Erwerbstätigkeit Seit einigen Jahren benötigen unter anderem deutsche Bundesbürger und Arbeitnehmer/innen, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU-17/EFTA in die Schweiz

entsandt werden, für einen Aufenthalt von sehr kurzer Dauer (maximal 90 Tage) keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Eine Anmeldung ist jedoch vonnöten. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, sich bei der Gemeinde zu melden.

Angehörige der EU-8-Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) kommen unter bestimmten Umständen ebenfalls in den Genuss dieser Regelung.

Aufenthalt

Die Aufenthaltsbewilligung für eine mehr als 90-tägige Erwerbstätigkeit

Schweizer/innen dürfen sich an jedem Ort der Schweiz niederlassen. Ausländer/innen hingegen haben keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung oder Aufenthalt, sondern sie benötigen eine entsprechende Bewilligung. Seit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Bürger der EU/EFTA bezüglich Niederlassung und Aufenthalt andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten.

(G - EG/EFTA) Grenzgänerbewilligung

Grenzgänger sind Ausländer/innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Die tägliche Heimkehrpflicht wurde für Grenzgänger zu einer wöchentlichen gewandelt, was für Sie bedeutet, dass Sie wöchentlich ein Mal an Ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren müssen.

(L – EG) Kurzaufenthaltsbewilligung

Kurzaufenthalter sind Ausländer/innen, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass Sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen,

Führerschein

Der ausländische Führerschein der Klasse B muss innerhalb von einem Jahr gegen den Schweizer Führerschein getauscht werden. Erforderlich dazu ist ein Sehtest.

Sollten Sie höhere Kategorien besitzen (C1, C, D1, D oder BPT), müssen Sie bei einem Vertrauensarzt eine medizinische Untersuchung absolvieren.

selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

(B – EG/EFTA) Jahresaufenthaltsbewilligung

Aufenthalter sind Ausländer/innen, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, wenn der EG/EFTA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Personen ohne Erwerbstätigkeit (EG/EFTA) haben Anspruch auf die Bewilligung B, vorausgesetzt dass genügend finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung nachgewiesen werden können.

(C – EG/EFTA) Niederlassungsbewilligung

Niedergelassene sind Ausländer/innen, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Rechtliches

Sozialabgaben

Der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben beträgt je nach Altersstufe zwischen 13 und 24 Prozent vom Bruttolohn. Mit dem Sozialversicherungsbeitrag sind alle wesentlichen Versicherungsbereiche abgedeckt:

- Invalidität
- Alter einschliesslich Leistungen für Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit
- Unfall und Pensionskasse

Sozialversicherung Drei-Säulen-System

Säule 1: AHV/IV/EO

Alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) sowie in der IV (Invalidenversicherung) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

Säule 2: BVG/KTG/UVG

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr (für die Risiken Tod und Invalidität) bzw. das 24. Lebensjahr (Altersvorsorge) vollendet haben und ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erzielen. Löhne, die unter dem Mindestjahreslohn liegen, müssen nicht versichert werden.

Säule 3a: Gebundene Vorsorge

Die angesparten Mittel aus dieser Versicherung dienen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge – daher: «gebundene» Vorsorge. Dieser Teil der privaten Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt die grössten steuerlichen Vorteile. Gleichzeitig unterliegt sie klaren gesetzlichen Bedingungen bezüglich Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung. Im Gegensatz zur freien Vorsorge wird in der gebundenen Vor-

sorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer erhoben.

Säule 3b: Freie Vorsorge

Diese Säule ist im Vergleich zur Säule 3a flexibler. Im weitesten Sinn umfasst sie neben Versicherungspolice auch das restliche Privatvermögen, welches im Bedarfsfall liquidiert werden kann. Die Erträge sind bei der Auszahlung steuerfrei. Hier gibt es verschiedene Anlagemöglichkeiten.

Krankenkasse

Hinzu kommt ein individuell, je nach Alter, Wohnort und Versicherungsgesellschaft angesetzter monatlicher Fixbeitrag für die Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft).

Dieser wird jedoch nicht – wie aus anderen europäischen Ländern gewohnt – teils vom Arbeitgeber übernommen, sondern muss nach Erhalt des Nettolohns in Eigenregie selbst beglichen werden.

Der Durchschnittsbeitrag für Erwachsene beträgt rund 165 Euro – circa 230 Franken –, der aber von der Jahresfranchise abhängig ist.

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist nach spätestens 90 Tagen Pflicht!

Während dieser drei Monate können Sie nach Absprache mit der Krankenkasse diese behalten, sofern Sie über einen gültigen Auslandsschutz verfügen.

ALV

Wer in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist gegen Arbeitslosigkeit versichert. Beitragspflichtig an die Arbeitslosenversicherung sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmer sowie Personen, die für schweizerische Firmen im Ausland tätig sind und von der Schweiz aus entlohnt werden. Der Beitragssatz beträgt bis zu einem



Bruttojahreseinkommen von 126'000 Franken 1 bis maximal 2 Prozent.

Unfallversicherung

In der Schweiz erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und häufig auch für Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Nichtberufsunfallversicherung gilt aber nur bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von acht Stunden.

Rentner, Touristen und Studierende

In der Schweiz erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und häufig auch für Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Nichtberufsunfallversicherung gilt aber nur bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von acht Stunden.

Quellensteuer vgl. Einkommensteuer

Auf das Bruttogehalt wird nach einem progressiven Tarif die Quellensteuer erhoben. Der Quellensteuer unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (C) und im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler sowie Empfänger von Verwaltungsratsentschädigungen und Vorsorgeleistungen. Mit Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. Einbürgerung muss man am Ende jedes Jahres die Steuer selbst erheben.

Unter www.steuern.ch/quellensteuer finden Sie zum Beispiel Ihre Steuersumme für den Kanton Zürich.

Arbeits- und Vertragsrecht

In vielen Branchen (hauptsächlich im Bereich Bau und Industrie) und einigen Firmen regeln Gesamtarbeitsverträge (GAV) die Arbeitsbedingungen. Ansonsten wird frei mit dem Arbeitgeber verhandelt. Arbeitsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie aber auf einem schriftlichen Vertrag bestehen. Gemäss Art. 335b des Obligationenrecht gilt als Probezeit der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses. Durch schriftli-

che Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag können abweichende Vereinbarungen getroffen werden; die Probezeit darf jedoch auf höchstens drei Monate verlängert werden.

Während dieser Zeit können beide Parteien mit einer Frist von sieben Tagen zum Ende der Woche kündigen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Beschäftigte in industriellen Betrieben, Büropersonal und Angestellte in Grossbetrieben des Einzelhandels dürfen maximal 45 Stunden pro Woche arbeiten. Für alle anderen Arbeitnehmer gilt eine reguläre Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche. Für Nachtarbeit gibt es besondere Regelungen. Für Arbeitnehmer mit einer Höchst Arbeitszeit von 45 Stunden ist Mehrarbeit von maximal zwei Stunden pro Tag und maximal 170 Stunden pro Kalenderjahr zulässig, allen anderen dürfen höchstens 140 Überstunden pro Jahr abverlangt werden.

Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer jedes Jahr wenigstens vier Wochen, der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren (Art. 329a Abs. 1 OR). Ausserdem gibt es, je nach Kanton, bis zu 14 Feiertage.

Anerkennung von Abschlüssen

Für die meisten Tätigkeiten ist es unerheblich, ob Ihr Ausbildungs- oder Studienabschluss bei den europäischen Nachbarn anerkannt ist.

Nur bei Berufen, die eine staatliche Anerkennung voraussetzen – wie beispielsweise Ärzte oder Lehrer – sollte die Anerkennung definitiv geklärt sein, bevor Sie sich bewerben. Die Europäische Union hat für diese Berufe Richtlinien entwickelt, mit deren Hilfe die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen geregelt wird. In den meisten Fällen entscheidet der Arbeitgeber jedoch auf der Basis Ihrer Bewerbungsunterlagen, ob Ihre Ausbildung und Qualifikation seinen Anforderungen entspricht. Sie sollten allerdings davon ausgehen, dass der Arbeitgeber, bei dem Sie sich bewerben, in der Regel nicht weiss, was sich hinter Ihrer Berufsausbildung und -bezeich-



nung genau verbirgt. Zeugniserklärungen, aber auch die Anerkennung von Abschlüssen können unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll sein.

Familiennachzug

Ihr Ehepartner und Ihre Kinder unter 21 Jahren haben das Recht, Ihnen in die Schweiz zu folgen. Ebenso gilt dies für die Eltern und Schwiegereltern, wobei Sie für deren Unterhalt aufkommen müssen.

Kinder

Mutterschaftsentschädigung

Mütter erhalten eine Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 Prozent ihres durchschnittlichen Bruttoeinkommens, wenn sie während neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig waren. Die Entschädigung ist auf maximal 196 Franken pro Tag begrenzt und wird für die Dauer von 14 Wochen nach der Geburt gezahlt (maximale Dauer des Mutterschaftsurlaubs). Zehn Kantone zahlen eine Geburtszulage zwischen 600 Franken und 1'500 Franken

Kinderzulagen

Die Familienzulagen sind – mit wenigen Ausnahmen - in den Gesetzen der einzelnen Kantone geregelt. Als berufstätige Eltern haben Sie Anspruch auf Kinderzulagen. Für jedes Kind wird nur eine Zulage entrichtet, auch wenn beide Eltern die Voraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber bezahlt für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren Kindergeld, für Studenten und Azubis bis zum Alter von 25 Jahren.

Es gelten schweizweit einheitliche Mindestzulagen. Diese betragen pro Kind und Monat mindestens 200 – 250 Franken.

Sprachkenntnisse

In der Schweiz wird neben den vier Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätomanisch) auch Englisch gesprochen. Wer in der Schweiz arbeiten möchte, muss die jeweilige Sprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) des Kantons bzw. des Ortes beherrschen.

Wie gut, hängt von der Tätigkeit ab!

Kinderkrippe ab 3 Monaten

Bevor die Kleinen in den Kindergarten gehen, besuchen sie häufig die Kinderkrippe, in der sie sich bereits eine gewisse Zeit ohne Mama und Papa mit anderen Kindern beschäftigen können, um sich an den Kindergarten zu gewöhnen.

www.kinderkrippen-online.ch

Kindergarten bzw. Vorschule

Je nach Kanton gehen Kinder für drei bis fünf Jahre in den Kindergarten. Die Betreuungszeiten sind in der Regel morgens

Mutterschaftsentschädigung

Mütter erhalten eine Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 Prozent ihres durchschnittlichen Bruttoeinkommens, wenn sie während neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig waren. Die Entschädigung ist auf maximal 196 Franken pro Tag begrenzt und wird für die Dauer von 14 Wochen nach der Geburt gezahlt (maximale Dauer des Mutterschaftsurlaubs). Zehn Kantone zahlen eine Geburtszulage zwischen 600 Franken und 1'500 Franken

Kinderzulagen

Die Familienzulagen sind – mit wenigen Ausnahmen - in den Gesetzen der einzelnen Kantone geregelt. Als berufstätige Eltern haben Sie Anspruch auf Kinderzulagen. Für jedes Kind wird nur eine Zulage entrichtet, auch wenn beide Eltern die Voraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber bezahlt für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren Kindergeld, für Studenten und Azubis bis zum Alter von 25 Jahren.

Es gelten schweizweit einheitliche Mindestzulagen. Diese betragen pro Kind und Monat mindestens 200 – 250 Franken.

Kinderkrippe ab 3 Monaten

Bevor die Kleinen in den Kindergarten gehen, besuchen sie häufig die Kinderkrippe, in der sie sich bereits eine gewisse Zeit ohne Mama und Papa mit anderen Kindern beschäftigen können, um sich an den Kindergarten zu gewöhnen.

www.kinderkrippen-online.ch

Kindergarten bzw. Vorschule

Je nach Kanton gehen Kinder für drei bis fünf Jahre in den Kindergarten. Die Betreuungszeiten sind in der Regel morgens und nachmittags jeweils zwei bis drei Stunden.

Schweizer Schulsystem

Auch das Schulsystem ist von Kanton zu Kanton etwas unterschiedlich geregelt. Hier am Kanton Zürich erklärt:

Primarstufe Grundschule ab 6/7 Jahren

Nach dem Kindergarten gehen die Kinder für maximal sechs Jahre in die Grundschule. Diese Schulstufe umfasst Altersstufen von etwa 6 bis 13 Jahren.

Sekundarstufe I Oberschule bzw. Gymnasium ab dem 6. Schuljahr

Mit Abschluss der Oberschule ist die Schulpflicht von neun Jahren getan. Häufig werden danach handwerklich produzierende Berufe erlernt.

Sekundarstufe II

berufsbildende und allgemeinbildende Ausbildung

Die Sekundarstufe II dauert je nach berufsbildende und allgemeinbildende Ausbildung zwischen 2 bis 4 Jahre und wird jeweils mit verschiedenen Ausbildungsgängen angeboten.

Berufsbildende Ausbildungsgänge:

Zweijährige Grundbildung

Die zweijährige Grundbildung ersetzt die bisherige Anlehre und wird mit einem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen.

Drei- oder vierjährige Grundbildung

Die drei- oder vierjährige Grundbildung dient zur Vorbereitung für die Ausübung eines Berufs und schliesst mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab. Hierfür stehen über 200 Lehrberufe zur Auswahl.

Berufsmaturität

Zur Ergänzung der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung steht die Berufsmaturität. Sie kann sowohl parallel zur beruflichen Grundbildung oder nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung erlangt werden.

Allgemeinbildende Ausbildungsgänge:

Maturitätsschulen (Gymnasien)

Um die Matura (Reifeprüfung / Abitur) zu erlangen ist der Besuch einer Maturitätsschule erforderlich. Diese dauert in der Regel 3-4 Jahre. Nach erfolgreicher Absolvierung hat der Maturand die prüfungsfreie Zugangs- und Studienberechtigung für ein Studium an einer Hochschule seiner Wahl.

Fachmittelschulen (FMS)

Die Dauer der Ausbildung der Fachmittelschule beträgt 3 Jahre und wird mit der Fachmaturität oder dem Fachmittelschulabschluss (Erstabschluss) abgeschlossen.

Weitere Informationen finden sie auf www.berufsberatung.ch